

48. 1. Hat der Reeder eines Fischdampfers, der eine besitzlos gewordene Pontonscheibe der Marineverwaltung geborgen hat, Anspruch auf Vergelohn? Einfluß des Umstandes, daß der Fischdampfer die Scheibe nicht in einen Hafen verbracht, sondern sie auf dem Wege dahin an

ein Kriegsschiff abgeliefert hat, sowie des Umstandes, daß der Fischdampfer die vorgeschriebene Anzeige an die Polizeibehörde unterlassen hat.

2. Stellung des Gerichts gegenüber der Entscheidung des Strandamts. Ist die Entscheidung des Strandamts einer relativen Rechtskraft fähig? Muß der Berger die Entscheidung auch dann binnen 14 Tagen mittels gerichtlicher Klage anfechten, wenn sich das Strandamt für unzuständig erklärt hat? Fall, in dem das Strandamt dies zunächst getan, dann aber auf Weisung seiner vorgesetzten Behörde doch eine Entscheidung in der Sache selbst abgegeben hatte.

Strandungsordnung §§ 20, 21, 36—39.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1908 i. S. Marinefiskus (Kl.)
w. Firma E. S. Well. Rep. I. 571/07.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Fischdampfer „Georg Siebs“ traf am Abend des 10. November 1903 in der Wesermündung eine in der See treibende Pontonscheibe an und nahm sie unter Lebensgefahr seiner Besatzung nach mühseligen Arbeiten ans Tau, um sie in Sicherheit zu bringen. Die Scheibe, die einen Wert von 35000 M hatte, war zu Schießübungen der deutschen Marine benutzt worden, hatte sich aber infolge stürmischen Wetters von dem schleppenden Tender gelöst und war ins Treiben gekommen. Die Kriegsschiffe hatten sie schließlich aus Sicht bekommen und die Vergung bis zum Eintritte besserer Witterung verschoben. Als der Fischdampfer mit der Scheibe nach Geestemünde zurückfuhr, begegnete ihm beim Notefand-Leuchtturme der Tender „Ulan“, dessen Kommandant die Auslieferung verlangte. Demgemäß erfolgte hier die Übergabe der Pontonscheibe, nachdem der Kommandant des „Ulan“ eine Bescheinigung ausgestellt hatte, worin er bestätigte, daß der Dampfer „Georg Siebs“ die verlorene Pontonscheibe geborgen und nach der Weser geschleppt, daß er sie dem Dampfer abgenommen, um sie nach Wilhelmshaven zu bringen, und daß er den Dampferführer wegen der Vergungsansprüche an das Kommando des Schulschiffes „Mars“ verwiesen habe.

Als Eigentümer des Dampfers „Georg Siebs“ suchte die verklagte Firma E. S. beim Strandamte zu Geestemünde die Festsetzung eines Vergelohns von 8000 *M* nach und erwarbte einen Bescheid dieses Amtes vom 14. November 1906, inhalts dessen der Marinefiskus für verpflichtet erklärt wurde, der Beklagten einen Vergelohn von 5100 *M* nebst Zinsen zu zahlen.

Der Fiskus suchte den Bescheid innerhalb der Ausschlußfrist des § 89 Abs. 2 Strand.D. durch Klage beim Landgerichte zu Verden an mit dem Antrage, den Anspruch der Beklagten abzuweisen. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen und den Vergelohn auf einen höheren als den strandamtlich festgesetzten Betrag zu normieren.

Durch Zwischenurteil vom 5. März 1907 erkannte das Landgericht, daß der Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Vergelohn dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„1. In materiellrechtlicher Beziehung geht das Oberlandesgericht mit Recht davon aus, daß der Keder des Fischdampfers „Georg Siebs“ einen begründeten Anspruch auf Gewährung eines angemessenen, nach § 749 H.G.B. zu bestimmenden Vergelohns hat. Es folgt dies aus § 21 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, der, wenn „ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände in offener See treibend“ von einem Fahrzeuge geborgen werden, den Bergern Anspruch auf Vergelohn nach den Vorschriften des 9. Titels Buch 5 des A.D.H.G.B. gibt. Nach Art. 3 E.G. z. H.G.B. vom 10. Mai 1897 sind inzwischen an die Stelle dieses Titels die Vorschriften des 8. Abschnittes des 4. Buches des neuen H.G.B. getreten, also die §§ 740—753, von denen § 749 durch das Gesetz vom 2. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 221) eine, im einzelnen hier nicht weiter interessierende, Abänderung erfahren hat.

Die Einwendungen, die der Fiskus gegen den Anspruch erhoben hat, sind vom Oberlandesgerichte mit Recht zurückgewiesen worden. Sie bedürfen hier nur einer Erörterung, insoweit die Revision darauf zurückgekommen ist.

Die Aufstellung, daß sich § 4 Strand.D. nicht auf Kriegsschiffe, und folglich § 21 nicht auf das Zubehör eines Kriegsschiffes erstreckt,

ist unrichtig. Das 4. Buch des Handelsgesetzbuchs handelt allerdings nur von Schiffen, die zum Erwerbe durch die Seeschifffahrt bestimmt sind (§ 474). Die Strandungsordnung aber spricht schlechtweg von Schiffen, und das Reichsgericht hat schon 1896 ausgesprochen, daß ihre Vorschriften sogar auf Schiffe, die nicht Seeschiffe sind, Anwendung finden (Entsch. in Zivilf. Bd. 38 S. 86). Es würde auch offensichtlich den Zwecken, die die Strandungsordnung insbesondere mit den Bestimmungen der §§ 4 flg., 20 und 21 verfolgt, zuwiderlaufen, wenn man den Schiffen der deutschen Wehrmacht oder sonstigen nicht zum Erwerbe bestimmten Regierungsfahrzeugen eine Ausnahmestellung geben und ihnen bei Seeeunfällen den erforderlichen allgemein-rechtlichen Schutz vor Verraubung und Plünderung versagen wollte.

Daß die Pontonscheibe bestlos geworden war, ist in ausreichender Weise festgestellt, und ergibt sich zudem ohne weiteres aus der Bescheinigung, die der Kommandant des Tenders „Ulan“ dem Führer des „Georg Siebs“ bei Übernahme der Scheibe ausgestellt hat.

Dadurch, daß der „Georg Siebs“ den Ponton ins Schlepptau nahm, wurde dieser freilich noch nicht „geborgen“, d. h. „in Sicherheit gebracht“ (vgl. § 740 H.G.B.), wohl aber dadurch, daß der „Ulan“ den Ponton dem „Georg Siebs“ abnahm und ihn seinerseits nach Wilhelmshaven brachte. Daß der „Georg Siebs“ die Arbeit des völligen Einschleppens in einen Hafen, die er unternommen hatte, nicht selbst zu Ende gebracht hat, ist ein Umstand, der auf die Bemessung des Vergelohns Einfluß haben mag, der aber den Anspruch selbst nicht beseitigt, da die Arbeit nur deswegen unvollendet geblieben ist, weil sich ein Vertreter des Eigentümers schon vor dem Hafen zur Übernahme des Besitzes bereit fand und sie forderte.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand würde die in § 20 Satz 2 Strand.O. vorgeschriebene Anzeige an die nächste Polizeibehörde oder den Strandvogt eine leere Formalität gewesen sein, zumal es ein staatliches Organ war, dem der geborgene Gegenstand zur Verfügung gestellt worden war. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes würde die Unterlassung dieser Anzeige, die streitig geblieben ist, den Verlust des Anspruches nicht herbeiführen können. Das Gesetz will der Verheimlichung des geborgenen Gutes entgegenreten. Davon aber kann hier keine Rede sein.

2. In prozessualer Hinsicht kommt folgendes in Betracht.

Wenn der Fiskus seine gegen den Bescheid des Strandamts erhobene Klage u. a. auch darauf gestützt hat, daß nach der Belegenheit des Falles überhaupt kein Vergelohn zu zahlen sei, so war das ein einzelnes selbständiges Angriffsmittel, worüber das Landgericht im verneinenden Sinne durch ein Zwischenurteil nach § 303 R.F.D. hätte erkennen können. Statt dessen hat das Landgericht ein Zwischenurteil nach § 304 erlassen und den Anspruch der Beklagten auf Vergelohn dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Daß das Oberlandesgericht das Gesetz über das Verfahren verletzt habe (§ 559 R.F.D.), indem es das Urteil des Landgerichts in diesem Sinne als ein zulässiges, der Berufung fähiges Urteil ansah und behandelte, macht die Revision nicht geltend. Auch das Reichsgericht hat demnach davon auszugehen, daß ein Urteil über den Grund des Vergelohnanspruches der Beklagten vorliegt.

Den Inhalt und die Bedeutung dieses Urteils aber bestimmt das Oberlandesgericht — wie der Revision zugegeben werden muß — unrichtig, wenn es annimmt, es sei damit über den Anspruch der Beklagten auf Erhöhung des vom Strandamte zugebilligten Vergelohnes — also über die Widerklage — auch dem Grunde nach noch nicht entschieden. Die Formel des Landgerichts gibt zu einer solchen Trennung von Klage und Widerklage, die hier auch ganz unzweckmäßig gewesen sein würde, keinen Anlaß: sie unterscheidet nicht zwischen dem vom Strandamte schon festgesetzten Betrage und dem von der Beklagten verlangten Mehrbetrage, sondern billigt den streitigen Vergelohnanspruch schlechthin dem Grunde nach zu. Auf Grund des landgerichtlichen Urteils wird demnach in dem Verfahren über den Betrag jede Summe bis zu 8000 *M* zugesprochen werden dürfen, die sich als angemessen herausstellen wird, nicht etwa bloß eine Summe bis zu 5100 *M*.

Sener Irrtum würde der Revision aber nur zur Stütze dienen können, wenn das Oberlandesgericht aus seiner unrichtigen Ansicht über den Umfang des Urteils tatsächlich auch hergeleitet hätte, was an sich daraus folgen würde, daß nämlich die Berufung des Klägers, soweit sie sich auf den von der Beklagten geforderten Mehrbetrag über 5100 *M* miterstreckte, als unzulässig zu verwerfen sei. Das ist aber nicht geschehen. Die Formel des Berufungsurteils spricht ohne Unterscheidung von „Zurückweisung“ der Berufung (vgl.

§ 535 B.P.D.), und in den Entscheidungsgründen wird das Rechtsmittel auch insoweit ausdrücklich als „unbegründet“ und nicht etwa als „unzulässig“ bezeichnet. Für das Revisionsgericht liegt daher der Fall des § 563 B.P.D. vor; die Entscheidungsgründe ergeben zwar eine Gesetzesverletzung, die Entscheidung selbst aber stellt sich aus anderen Gründen als richtig dar.

Diese anderen Gründe liegen einerseits in dem, was unter 1. ausgeführt worden ist, und was unter 3. ausgeführt werden wird, und andererseits darin, daß die besonderen gegen die Widerklage gerichteten Einwendungen des Fiskus hinfällig erscheinen. Zunächst darf der Schlussantrag der Beklagten, wenn er auch die Nennung einer bestimmten Summe vermischen läßt, unbedenklich an Hand der Anträge, die die Beklagte beim Strandaamte gestellt hatte, dahin verstanden werden, daß die Beklagte innerhalb des dort verlangten Lohnes von 8000 *M* die Jubilligung eines 5100 *M* übersteigenden, vom Gerichte auszumittelnden Betrages fordern wollte. Und zweitens ist die Meinung des Fiskus unrichtig, daß der Antrag auf Erhöhung des Vergelohnes nur innerhalb der 14tägigen Ausschlussfrist des § 39 Abs. 2 Strand.D. hätte zugelassen werden dürfen. Nach Abs. 3 des § 39 verliert der Bescheid des Strandaamtes durch rechtzeitige Erhebung der Klage zwischen den Prozessparteien seine Kraft. Von einer relativen Rechtskraft gegen den nicht rechtzeitig klagenden Teil kann sonach keine Rede sein; vielmehr hat der Spruch infolge der rechtzeitigen Klage des Fiskus auch insoweit seine Kraft eingebüßt, als er den Ausspruch mitenthält, daß der Beklagten ein höherer Vergelohn als 5100 *M* nicht gebühre.

3. Ein weiterer Angriff der Revision hat Bezug auf den eigentlichen Verlauf, den die vorliegende Sache beim Strandaamte gehabt hat. Die in Betracht kommenden Vorgänge sind die folgenden.

Auf die erste Eingabe der jetzigen Beklagten hatte das Strandaamt zu Geestemünde — ohne die Sache mit den Beteiligten zu erörtern — am 27. Mai 1904 zunächst den Bescheid gegeben, daß es zur Entscheidung über den Antrag nicht zuständig sei, weil § 740 H.G.B. auf den vorliegenden Fall nicht zutrefte. Der Bescheid war der Firma nur brieflich mitgeteilt, nicht zugestellt und nicht zu Protokoll eröffnet (§ 39 Abs. 2 Strand.D.). Die Beklagte hatte darauf im Juni 1904 beim Landgerichte Aurich Klage gegen den Fiskus erhoben mit

dem Antrage, ihn zur Zahlung von 8000 \mathcal{M} nebst Zinsen zu verurteilen. Diese Klage ist wegen örtlicher Unzuständigkeit des Landgerichts Auriich abgewiesen worden. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Da aber die Gründe des Berufungsurteils den Vergelohnanspruch selbst als rechtlich begründet hinstellten und auch die Zuständigkeit des Strandamts für seine Ausmittlung bejahten, brachte die Beklagte mit Eingabe vom 14. Januar 1906 unter Vorlegung dieses Urteils die Sache aufs neue vor das Strandamt, unter Wiederholung ihres früheren Antrages. Das führte zu einem am 2. Mai zugestellten (zweiten) Bescheide des Strandamts vom 30. April 1906, in dem der Firma eröffnet wurde, daß sich das Amt nicht in der Lage befinde, dem Antrage stattzugeben. Der erste Bescheid sei allerdings nicht ordnungsmäßig zugestellt; da dieser Umstand aber in dem Auriicher Prozesse nicht nur nicht gerügt, sondern sogar die Zustellung von der Beklagten selbst behauptet worden sei, müsse es so angesehen werden, als sei die Zustellung in Wirklichkeit ordnungsmäßig erfolgt. Im übrigen werde „darauf hingewiesen, daß es einigermaßen zweifelhaft erscheine“, ob die Pontonscheibe als ein besitzloser Gegenstand im Sinne des § 21 Strand.D. angesehen werden könne.

Dieser Hergang veranlaßte die Beklagte zu zwei nebeneinander unternommenen Schritten. Sie erhob erstens beim Landgerichte Werden innerhalb der 14 tägigen Frist des § 39 Abs. 2 Klage auf Zahlung von 8000 \mathcal{M} Vergelohn. Verhandelt ist in dieser Sache noch nicht. Das Verfahren ruht. Und sie legte zweitens beim Regierungspräsidenten in Stade Beschwerde über das vom Strandamte eingeschlagene Verfahren ein. Infolge dieser Beschwerde wies der Regierungspräsident durch Verfügung vom 27. Juli 1906 das Strandamt an, „einen den Vorschriften des § 38 Strand.D. entsprechenden und ordnungsmäßig zuzustellenden Bescheid zu erlassen“. So ist es zu dem (dritten) Bescheide des Strandamts vom 14. November 1906 gekommen, der nach Anhörung der Beteiligten den Vergelohn auf 5100 \mathcal{M} festsetzte.

Wenn der Fiskus, der nunmehr seinerseits gegen diesen Bescheid die in § 39 vorgesehene Klage erhoben hat, gestützt auf diese Vorgänge die „Einrede der Rechtshängigkeit“ geltend gemacht hat, so ist zunächst festzustellen, daß es sich hierbei nicht um die in § 263 Abs. 2 Nr. 1 B.P.D. behandelte Einrede handelt. Der Fiskus tritt im vor-

liegenden Prozesse, formell wenigstens, als Kläger auf. Und wenn ein Kläger selbst behaupten wollte, die Streitfache sei bereits anderweitig anhängig gemacht, so würde dies nur den Erfolg haben können, daß die Klage abgewiesen werden müßte. Es würde also im vorliegenden Falle der Spruch des Strandamtes vom 14. November 1906 — den der Kläger doch beseitigt haben will — in Rechtskraft erwachsen. So verstanden, würde das Vorbringen also perplex und widersinnig sein.

Gemeint ist denn auch, wie die Ausführungen der Revision bestätigen, etwas anderes. Weil materiell die Beklagte als Klägerin anzusehen sei, die einen Vergelohnanspruch geltend mache, sei sie Veranlasser des gesamten Verfahrens beim Strandamte und in den verschiedenen Prozessen, die sich als Fortsetzung des strandamtlichen Verfahrens darstellten. Insbesondere habe sie den noch anhängigen zweiten Prozeß, der sich gegen den Bescheid des Strandamtes vom 30. April 1906 richte, erhoben und gleichzeitig mit diesem Prozesse das Verfahren beim Strandamte durch die Verwaltungsbeschwerde fortgesetzt. In Wahrheit könne aber über ihren Anspruch nur in jenem zweiten Prozesse entschieden werden, so daß der letzte Bescheid des Strandamtes wegen Rechtshängigkeit der Angelegenheit nicht habe ergehen dürfen. Deswegen soll das Gericht ihn jetzt aufheben.

Diese Ausführungen sind abzulehnen. Zwar ist richtig, daß der Senat in einem früheren Urteile (Entsch. Bd. 56 S. 393) ausgesprochen hat, daß die Anmeldung der Ansprüche des Bergers beim Strandamte (§ 36 Strand.D.) in gewissem Sinne der Klagerhebung gleichstehe, und daß die gerichtliche Klage gegen den Bescheid des Strandamtes (§ 39) etwas von der Natur eines Rechtsmittels habe und dem Einspruche der Zivilprozessordnung gleiche. Hieraus ist die Folgerung gezogen, daß für die Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien der Zeitpunkt maßgebend sei, wo die Anmeldung der Ansprüche beim Strandamte erfolge. Daran wird festgehalten. Es folgt daraus aber nicht, was die Revision aufstellt.

Das Verfahren beim Strandamte ist ein reines Verwaltungsverfahren, auf dessen Verlauf die Gerichte keinen Einfluß haben. Kommt es zu einem gerichtlichen Nachverfahren, so steht den Gerichten lediglich die Prüfung der materiellen Ansprüche zu, die in dem Vorverfahren zuerkannt oder aberkannt sind. Die Zulässigkeit und Ord-

nungsmäßigkeit des von der Verwaltungsbehörde eingeschlagenen Verfahrens aber steht, wie das Oberlandesgericht mit Recht bemerkt, nicht zurognition der Gerichte. Jedenfalls trifft dies für den vorliegenden Fall zu, wo es sich nur darum handelt, daß das Strandamt anfangs überhaupt abgelehnt hatte, die Angelegenheit als eine von ihm zu entscheidende Rechtsache in Gemäßheit der Strandungsordnung in Behandlung zu nehmen und nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden, später aber infolge einer Weisung der vorgesetzten Behörde dies doch getan hat. Mit dem dadurch zum ersten Male herbeigeführten Eingehen auf die Streitsache waren die beiden vorhergegangenen, ein Eingehen ablehnenden Bescheide des Strandamtes von selbst zurückgenommen, und es erscheint damit auch die gegen den zweiten Bescheid von der Beklagten nach § 39 Abs. 2 erhobene gerichtliche Klage nunmehr als gegenstandslos.

Die Revision meint, die Beschwerde derselben gegen den Bescheid des Strandamtes vom 30. April 1906 sei nach § 39 Abs. 1 Strand.O. unzulässig gewesen. Das ist unrichtig. Der Bescheid, von dem in Abs. 1 gesagt wird, daß gegen ihn nur der Rechtsweg stattfindet, ist der in dem vorhergehenden Paragraphen näher bezeichnete Bescheid, der die angemeldeten Ansprüche prüft und festsetzt, d. h. entweder zuspricht oder aberkennt. Lehnt das Strandamt die Einleitung des Verfahrens überhaupt ab, so ist hiergegen nicht etwa der Rechtsweg in dem Sinne eröffnet, daß die Gerichte nach Art einer höheren Instanz das Strandamt zum nachträglichen Eingehen auf die Sache nötigen könnten. Vielmehr läßt sich höchstens sagen, daß nunmehr der Vergungsanspruch selbst ohne weiteres im Rechtswege, wie eine sonstige Schul- oder Pfandklage, verfolgt werden kann, da die Anhebung der Verwaltungsinstanz vergeblich gewesen ist. Wenn dies nun auch dem so beschiedenen Vergungsgläubiger freistehen mag, so gibt es doch kein Gesetz, das ihm den Versuch verböte, die Weigerung des Strandamtes, auf die Sache einzugehen, durch eine Verwaltungsbeschwerde zu korrigieren. Und noch weniger ist ersichtlich, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen die Gerichte in der Lage sein sollten, die nachträgliche sachliche Erlebigung der Angelegenheit durch das Strandamt aus dem Grunde beiseite zu schieben, weil sie erst infolge eines Einschreitens der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Hieraus geht zugleich hervor, daß es verfehlt ist, wenn die Revision weiter darzulegen versucht, daß schon mit dem ersten Bescheide des Strandamtes vom 27. Mai 1904 die Sache rechtskräftig entschieden sei, weil die Beklagte diesen Bescheid damals nur durch Klage bei einem unzuständigen Gerichte angefochten habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Bescheid schon deswegen außer Betracht bleiben muß, weil er der Beklagten nicht in den durch § 36 Strand.D. vorgeschriebenen Formen — Zustellung oder Bekanntmachung zu Protokoll — mitgeteilt worden ist. Auch wenn man davon absieht, ist der Bescheid schon seinem Inhalte nach nicht geeignet, gegenüber der Geltendmachung des Vergelohnanspruches die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache zu begründen. Denn ausgesprochen hat das Strandamt in diesem Bescheide lediglich, daß es sich nicht für zuständig erachte, über den Antrag der Firma auf Festsetzung eines Vergelohns zu entscheiden. Wenn diesem Ausspruche auch eine Begründung beigegeben ist, aus der man entnehmen kann, daß das Strandamt damals annahm, der Firma stehe überhaupt ein Anspruch auf Vergelohn nicht zu, so ändert dies doch nichts daran, daß das Strandamt den Anspruch nicht aberkennt, sondern sich bloß für unzuständig erklärt hat. Eine Notwendigkeit, diesen Bescheid binnen der Ausschlussfrist des § 39 durch Klage bei dem für den Ort des Strandamtes zuständigen Gerichte anzufechten, lag für den Berger nicht vor. Er konnte nunmehr seinen Anspruch auf Vergelohn (innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist) bei jedem für die Klage zuständigen Gerichte erheben. Er konnte aber ebensowohl auch den Versuch machen, das Strandamt doch noch zu einem materiellen Eingehen auf die angemeldeten Ansprüche zu bewegen.

Bemerkt wird noch, daß der Senat, insoweit aus seinem Urteile vom 14. Februar 1891 (Hans. Ger.-Rtg. Hauptbl. Nr. 54) eine mit den vorstehenden Ausführungen nicht übereinstimmende Ansicht über die Bedeutung eines die Zuständigkeit ablehnenden Bescheides des Strandamtes entnommen werden kann, an dieser Ansicht nicht festhält.“